



Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb
der Stadt Augsburg
Riedingerstraße 40 – 86153 Augsburg

**Sortierung und Vermarktung
von Wertstoffen im Teilgebiet
der Stadt Augsburg**

Ergänzende Vertragsbedingungen

Inhaltsverzeichnis

1. Leistungsgegenstand – Überblick	3
2. Auftraggeber	3
3. Leistungsbeschreibung – detailliert	4
4. Beschreibung des Erfassungssystems	4
4.1. Erfassungssystem	4
4.2. Qualität	5
4.3. Mengen	7
4.4. Gebietsteilungsmodell	9
5. Bereitstellung, Übernahme und Transport der Wertstoffe	10
6. Sortierung und Verwertung	11
7. Nachweisführung	13
8. Allgemeine Anforderungen	15
8.1 Leistungen und Pflichten des Auftraggebers	15
8.2 Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers	15
8.3 Leistungsstörungen und Informationspflicht	17
8.4 Qualität und Verbesserungen	17
8.5 Reklamationen	18
8.6 Kontrollrecht und Weisungsbefugnis	18
8.7 Anforderungen an das eingesetzte Personal	18
8.8 Änderung der Leistung	19
8.9 Verantwortungsbereich	19
9. Projekt Umweltcluster Bayern (Regiocycle)	20
10. Sortieranalyse	20

1. Leistungsgegenstand – Überblick

Leistungsgegenstand ist die Übernahme und ordnungsgemäße sowie rechtskonforme Verwertung von jährlich ca. 2.600 Mg Wertstoffen, bestehend aus Leichtverpackungen (LVP) und stoffgleichen Nichtverpackungen (sNVP), aus den Sammelsystemen der Stadt Augsburg, Teilgebiet östlich des Lechs.

Die Sammlung der Wertstoffe und der Transport zu der/dem Übergabestelle/Umschlagplatz sind nicht Gegenstand der ausgeschriebenen Leistung.

2. Auftraggeber

Die kreisfreie Stadt Augsburg hat derzeit 305.981 Einwohner (Stand 31.12.2023) und liegt im Bundesland Bayern. Sie ist über die Bundesautobahn A8 sowie die Bundesstraßen B 2, B 17 und B 300 an das überregionale Straßennetz angebunden.

Weitergehende Informationen zur Stadt Augsburg finden sich unter: <http://www.augsburg.de> speziell zur Abfallentsorgung der Stadt Augsburg unter <http://www.aws.augsburg.de>. Die Stadt Augsburg ist für ihr Gebiet entsorgungspflichtige Körperschaft gemäß Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG). Der Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg (AWS) ist zuständiger Eigenbetrieb.

Auf Grundlage des zum 01.01.2019 in Kraft getretenen Verpackungsgesetzes (VerpackG) wurde mit dem gemeinsamen Vertreter (§ 22 Abs. 7 VerpackG) der Dualen Systeme ein Gebietsteilungsmodell für die Erfassung von Leichtverpackungen (LVP) und stoffgleichen Nichtverpackungen (sNVP) – der sogenannten Wertstofftonne – vereinbart (§ 22 Abs. 5 VerpackG).

Die Stadt Augsburg als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (ÖRE) ist mit der Einführung der Wertstofftonne für die operative Umsetzung der Erfassung, dem Umschlag, der Sortierung, Verwertung und Nachweisführung für das Teilgebiet östlich des Lechs verantwortlich.

Die Stadt Augsburg hat zur Erfassung von Wertstoffen ein Holsystem mit einem Sammelbehälter eingeführt. Die Einsammlung erfolgt durch einen beauftragten Dritten. Zudem ist ein Bringsystem über Wertstoff- und Servicepunkte (derzeit 4) der Stadt Augsburg eingerichtet, das jedoch in dem Gebiet westlich des Lechs liegt und somit in die Zuständigkeit der Dualen Systeme fällt.

Für Erfassung, Transport, Umschlag, Sortierung, Verwertung und Nachweisführung der Wertstoffe aus dem Sammelgebiet westlich des Lechs sind die Dualen Systeme verantwortlich. Dieses Gebiet ist nicht Bestandteil dieser Ausschreibung.

Die Stadt Augsburg schreibt im offenen Verfahren europaweit folgende Leistungen aus:

- Übernahme der Wertstoffe (LVP und sNVP) ab Umschlagsstelle
- Sortierung der Wertstoffe (LVP und sNVP)
- Vermarktung/Verwertung der aussortierten Fraktionen und Entsorgung der Sortierreste
- Nachweisführung

3. Leistungsbeschreibung – detailliert

Die Stadt Augsburg (Vertragsgebiet BY033 bei den Dualen Systemen) hat mit den Dualen Systemen ab 01.01.2020 die Erfassung von Leichtverpackungen (LVP) und stoffgleiche Nichtverpackungen (sNVP) in einer gemeinsamen Wertstofftonne vertraglich vereinbart.

Die Umsetzung erfolgt im sogenannten Gebietsteilungsmodell, in dem der ÖRE für 23% des Gebiets, östlich des Lechs, verantwortlich ist und für 77% des Gebiets, westlich des Lechs, die Dualen Systeme.

4. Beschreibung des Erfassungssystems

4.1. Erfassungssystem

In der Stadt Augsburg erfolgt die Erfassung der Wertstoffe in einer gemeinsamen Wertstofftonne im Hol- und Bringsystem.

Holsystem:

Abfallbehälter:	120l, 240l, 1.100l
Service:	Teilservice; Gestellung der Behälter an der Grundstücksgrenze
Leerung:	Pressmüllfahrzeug
Rhythmus:	14 tägig
Leerungstage:	Montag-Donnerstag (4-Tage-Woche)
Beauftragtes Unternehmen:	Das Unternehmen wird aktuell noch ermittelt, wird sich aber 20km im Umkreis von der Blücherstrasse 124, 86165 Augsburg befinden.

Bringsystem:

Abfallbehälter:	40m ³ Abrollbehälter mit Deckel
Wertstoffhöfe:	derzeit vier
Leerung:	Abrollfahrzeug
Rhythmus:	auf Bedarf
Beauftragtes Unternehmen:	Abfuhr über Drittbeauftragte der Dualen Systeme (alle Standorte westlich des Lechs)

4.2. Qualität

Der Auftraggeber hatte zur haushaltnahen Erfassung der Leichtverpackungen (LVP) und der stoffgleichen Nichtverpackungen (sNVP) – folgend „Wertstoffe“ bezeichnet – neue Abfallbehälter beschafft. Diese wurden ab Oktober 2019 geliefert und ab November 2019 bis Ende Dezember 2019 im Teilgebiet des Auftraggebers aufgestellt. Die neuen sonnengelben (RAL 1037) Abfallbehälter sollten auch optisch beim Bürger den Ausdruck verleihen, dass ein neues Sammelsystem eingeführt wurde. Der neue Farbton erinnert einerseits eindeutig an die bisherige Gelbe Tonne und die Fraktion der Leichtverpackungen, andererseits ist dieser Farbton so neu und auffällig, dass dies für alle Bürgerinnen und Bürger offensichtlich erkennbar ist. Grund hierfür war, dass über die Wertstofftonne neben Leichtverpackungen sog. stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoffen und Metallen in einem Umfang von 23% erfasst werden sollten, die bislang nicht oder allenfalls als Fehlwurf in der bisherigen Gelben Tonne erfasst wurden.

Die erfassten Materialien bestehen aus Leichtverpackungen (LVP), die typischerweise beim Endverbraucher als Verkaufs- oder Umverpackung anfallen. Dies sind Verpackungen aller Art mit Ausnahme von Glas und Papier, Pappe und Kartonagen (PPK). Diese bestehen hauptsächlich aus Kunststoffen und Verbundstoffen wie z.B. Joghurtbecher, Pflegemittel-, Plastiktüten, Schaumstoffe, Shampoo-Flaschen, Spül- und Waschmittelflaschen, Styroporschalen für Lebensmittel, Zahnpasta Tuben, Konservendosen, Getränkedosen, Getränke/Milchkartons etc.

Stoffgleiche Nichtverpackungen (sNVP) sind mülltonnengängige Produkte aus privaten Haushaltungen, die überwiegend aus Metallen, Kunststoffen oder Verbunden bestehen, keine Verkaufsverpackungen darstellen und über denselben Verwertungsweg geführt werden können wie Leichtverpackungen, z.B. Bobby-Car, Duschvorhänge, Eimer, Gießkannen, Kinderspielzeug, Klarsichthüllen, Wäschekörbe usw. (keine Elektrogeräte, kein Holz, keine Alttextilien).

Der Auftraggeber übernimmt keine Garantie für eine bestimmte Zusammensetzung der Wertstoffe. Die Wertstoffe werden übergeben, wie sie gesammelt werden. Der von dem Auftraggeber mit der Erfassung und dem Umschlag beauftragte Auftragnehmer ist verpflichtet, die in den Verantwortungsbereich der Stadt Augsburg fallenden Wertstoffe nicht mit Wertstoffen aus anderen Vertragsgebieten der dualen Systeme und anderen Abfällen zu vermischen.

Die bisherige Erfassung im Stadtgebiet Augsburg (bis 31.12.2019) umfasste lediglich die Sammlung von Leichtverpackungen. Zu dieser Qualität wurde 2012 über das bifa Umweltinstitut eine Sortieranalyse vorgenommen. Die seinerzeitige Zusammensetzung stellte sich wie folgt dar:

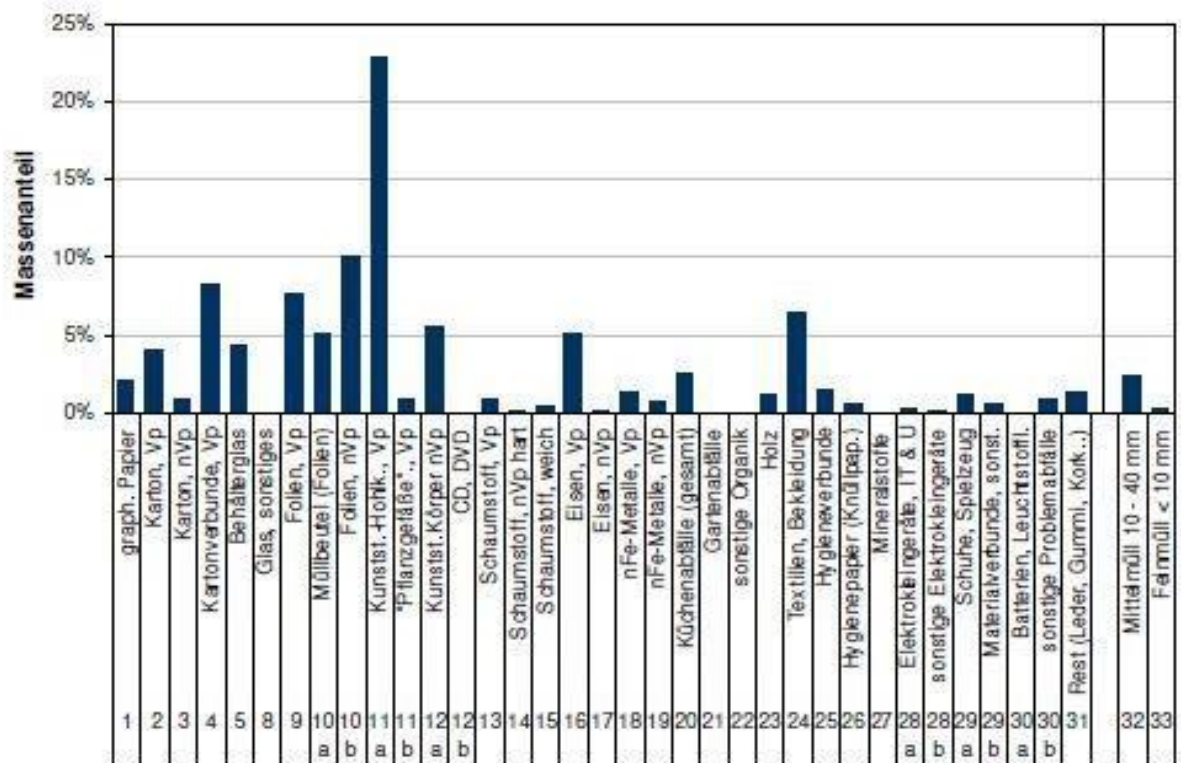


Abbildung 10: Zusammensetzung der „Leichtverpackungen“ in Augsburg

Der Mittelmüll mit Korngrößen zwischen 10 und 40 mm bestand zum überwiegenden Teil aus Folienfetzen, Flaschendeckeln, Verschlüssen und ähnlichen kleinteiligen Verpackungsbestandteilen. Der Rest ist vor allem Knüllpapier (Hygienepapier) und anderes Nicht-Leichtverpackungsmaterial. Dem Aussehen nach bestand der Feinanteil < 10 mm überwiegend aus

Kehricht bzw. feinteiligem nativ organischem Material mit nur geringem Anteil an Verpackungsbestandteilen.

Der Fein- und Mittelmüll wurden nicht weiter differenziert. Zur Abschätzung des organischen Anteils wurden der Wassergehalt und der Glühverlust bestimmt. Der Wassergehalt betrug im Mittelmüll 17,3 % und 18 % der Frischmasse im Feinmüll. Der Glühverlust des Feinmülls lag bei 48,9 % der Trockenmasse, das entspricht einem Organikanteil in der Frischmasse des Feinmülls von 40,1 %. Demnach beträgt die Menge von im Feinmüll enthaltener organischer Substanz etwa $0,05 \text{ kg}/(\text{Ew} \cdot \text{a})$.

Es ist zu erwarten, dass die Zusammensetzung der hier ausgeschriebenen erfassten Menge an Wertstoffen (neben LVP auch sNVP) deutlich abweichen kann, da die Bevölkerung jegliche Abfälle aus Kunststoffen und Metallen einwerfen sollen. Hierauf ist und wird der Auftraggeber auch weiterhin im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit intensiv eingehen. Darüber hinaus hat und wird der Auftraggeber Maßnahmen ergreifen, um Fehlwurfanteile in seinem Sammelgebiet, insbesondere in Großwohnanlagen zu reduzieren. Darüber hinaus ist der von der Stadt Augsburg beauftragte Erfasser der Wertstoffe verpflichtet, offensichtlich fehlbefüllte Behälter nicht zu leeren. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Gewicht des befüllten Behälters von typischen Durchschnittsgewichten erheblich abweicht oder eine oberflächliche Sichtprüfung durch Öffnen des Deckels offensichtliche Fehlbefüllungen offenbart.

Damit sich der Bieter ein Bild von der Qualität der zu übernehmenden Wertstoffe machen kann, sind in Anlage zu dieser Leistungsbeschreibung Bilder der Wertstoffe beigefügt.

4.3. Mengen

Die Mengenangaben beruhen auf den Daten der Systembetreiber für das jeweilige Kalenderjahr und umfassen bis zum 31.12.2019 nur die Mengen an Leichtverpackungen im gesamten Stadtgebiet.

2016:	9.627 to	Einwohner (30.06.2016):	287.423
2017:	9.287 to	Einwohner (30.06.2017):	290.983
2018:	9.304 to	Einwohner (30.06.2018):	294.011
2019:	9.098 to		

Seit Einführung der Wertstofftonne – Mengen an Wertstoffen (LVP und sNVP) östlich des Lechs:

2020:	2.699 to	Einwohner (31.12.2020):	69.969
-------	----------	-------------------------	--------

2021	2.706 to	Einwohner (31.12.2021)	70.134
2022	2.500 to	Einwohner (31.12.2022)	70.593
2023	2.442 to	Einwohner (31.12.2023)	70.641

Informativ - Sammelmenge Duale Systeme an Wertstoffen (LVP) und sNVP)
westlich des Lechs:

2020:	8.180 to	Einwohner (Stand 31.12.2020)	229.052
2021	8.216 to	Einwohner (Stand 31.12.2021)	229.504
2022	7.830 to	Einwohner (Stand 31.12.2022)	233.512
2023	7.891 to	Einwohner (Stand 31.12.2023)	235.340

Nach vorläufigen Prognosen wird sich die Menge der von der Stadt Augsburg in ihrem Sammelgebiet (westlich des Lechs, 23 % der Gesamtmenge) erfassten Wertstoffe auf ca. 2.600 Jahrestonnen belaufen. Die Bieter müssen davon ausgehen, dass die Mengen während der Vertragslaufzeit schwanken können. Eine Garantie für die Menge der zu übernehmenden Wertstoffe wird nicht übernommen.

Der Auftragnehmer ist ungeachtet der tatsächlich anfallenden und ihm übergebenen Wertstoffe zur Erbringung der vertraglichen Leistungen verpflichtet. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die jährlichen Erfassungsmengen (Wertstoffe) kontinuierlich und nach Anfall in Teilmengen übergeben. Dabei kann es zum Ablauf eines Kalenderjahres, je nach Lagersituation des Auftraggebers bzw. dessen Beauftragten zu einem gewissen "Nachlauf" kommen, so dass bestimmte Mengen des abgelaufenen Kalenderjahres vom Auftragnehmer noch zu Beginn des folgenden Kalenderjahres zu übernehmen sind. Die Vorgaben der Systeme bzw. der Prüflinien Mengenstromnachweis der Zentralen Stelle sind zu beachten.

Die Beauftragung des Auftragnehmers erstreckt sich auf eine Menge von 2.600 Mg/a an Wertstoffen. Maßgebend für die Berechnung der Menge sind die an den Auftragnehmer übergebenen Wertstoffe; im Falle eines sogenannten „Nachlaufs“ ist die Menge an Wertstoffen dem Vorjahr zuzurechnen.

Die Menge von 2.600 Mg/a an Wertstoffen stellt eine voraussichtliche Abfallmenge dar, die ohne einen Anspruch auf Preisanpassung um bis zu 20 % über- oder unterschritten werden kann.

Der Auftragnehmer bleibt zur Verwertung der übergebenen Wertstoffe auch dann verpflichtet, wenn die Menge von 2.600 Mg/a in Summe um mehr als 20 % unterschritten wird. Der Auftragnehmer hat kann in diesem Fall einen

Anspruch auf Anpassung der vereinbarten Vergütung gemäß § 2 Nr. 3 VOL/B geltend machen. Der Auftragnehmer hat sich zur Schadensminderung um Drittanlieferungen zu bemühen, sobald ihm der Auftraggeber mitteilt, dass in einem Leistungsjahr voraussichtlich die Menge um mehr als 20 % unterschritten wird. Die ersparten Aufwendungen sowie die durch - tatsächlich erfolgte oder unter Verletzung der Obliegenheit zur Schadensminderung unterbliebene - Drittanlieferung erzielten oder erzielbaren Einnahmen finden bei Bestimmung der Mehr- bzw. Minderkosten Berücksichtigung.

Der Auftragnehmer bleibt zur Verwertung der übergebenen Wertstoffe auch dann verpflichtet, wenn die Menge von 2.600 Mg/a in Summe um mehr als 20 % überschritten wird, sofern in der im Angebot benannten Sortieranlage freie Kapazitäten verfügbar sind. Der Auftragnehmer kann in diesem Fall einen Anspruch auf Anpassung der vereinbarten Vergütung gemäß § 2 Nr. 3 VOL/B geltend machen. Der Auftragnehmer hat sich zur Wahrung der Interessen des Auftraggebers um weitergehende/anderweitige Sortierkapazitäten zu bemühen, und diese dem Auftraggeber anzubieten, sobald ihm der Auftraggeber mitteilt, dass in einem Leistungsjahr voraussichtlich die Menge um mehr als 20 % überschritten wird.

4.4. Gebietsteilungsmodell

Stadtteile mit Einwohneranzahl (für Gebiet östlich des Lechs):

Stadtteil	Einwohnerzahl (Stand 31.12.2023)
Lechhausen	37.124
Firnhaberau	5.246
Hammerschmiede	7.368
Hochzoll	20.903
Summe	70.641 EW

Dabei handelt es sich für das Gebiet östlich des Lechs um folgende

Behältergrößen (Stand 31.12.2023):

120 l 3.937 Stück
 240 l 6.828 Stück
 1.100 l 2.006 Stück

5. Bereitstellung, Übernahme und Transport der Wertstoffe

Der Übergabepunkt für die Leistungen des Auftragnehmers wird sich im Radius von 20 Kilometer von der Mitte des Vertragsgebietes (Blücherstrasse 124, 86165 Augsburg), für welches der öRE im Gebietsteilungsmodell zuständig ist, befinden.

Der Einsatz von Schubbodenfahrzeugen sowie Abrollcontainern ist möglich. Dabei wird sichergestellt, dass eine Verdichtung des Materials im Abrollcontainer bzw. Schubbodenfahrzeugen auf Raumgewichte von im Einzelfall von min. 110 kg/m³ und max. 160 kg/m³ bei in jedem Fall vollständiger räumlicher Auslastung des Fahrzeuges. Die Mindestauslastung sollte bei einem je 40m³ Abrollerzug bei 8,0 to netto und bei einem Schubbodenfahrzeug bei 9,5 to netto liegen. Sofern der Auftragnehmer am Umschlagplatz Container aufstellt, hat der Umschlagplatz die Erfassungsmenge in die bereitgestellten Abrollcontainer umzuschlagen. Der Einsatz von Ballen- oder Schneckenpressen ist unzulässig.

Der Umschlagsplatz zeigt dem Auftragnehmer entweder die vollständige Befüllung von mindestens 2 Abrollcontainern oder das Erreichen von mindestens 110 m³ Abholmengen durch die Anmeldung abzuholender Ladungen an. Je Schubboden-LKW oder Sattelkipper bzw. je Containerzug ist eine Ladung zur Abholung anzumelden (der Übermittlungsweg wird im Nachgang zur Ausschreibung festgelegt, wenn der Auftragnehmer feststeht).

Der Umschlagsplatz hat dem Auftragnehmer die Abholung der befüllten Abrollcontainer/der Abholmengen montags bis freitags zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr zu ermöglichen. Die letzte Einfahrt kann bis 16:00 Uhr erfolgen.

Die Beladung der Fahrzeuge bzw. Container erfolgt durch den von der Stadt Augsburg mit der Erfassung und dem Umschlag der Wertstoffe beauftragten Auftragnehmer als Betreiber des Umschlagplatzes. Am Umschlagplatz erfolgen Eingangsverwiegungen der leeren Transportfahrzeuge bzw. Container und deren Ausgangsverwiegungen. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber. Der Betreiber des Umschlagplatzes stellt sicher, dass die Fahrzeuge des Auftragnehmers zügig beladen werden. Eine Beladung soll nicht mehr als 45 Minuten in Anspruch nehmen.

Die durchschnittliche Erfassungsmenge (Input) des künftigen Auftragnehmers für die Erfassung und Umschlag der Wertstoffe beträgt aus dem Erfahrungswert von 2020 ca. 225 to pro Kalenderwoche. Somit sind im Schnitt 4-5 Abholungen pro Kalenderwoche vom Auftragnehmer für die Sortierung und Vermarktung der Wertstoffe abzufrachten.

Der Auftragnehmer hat die Wertstoffe spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Bereitstellungsmeldung durch den Betreiber der Umschlaganlage oder den Auftraggeber abzutransportieren. Soweit der Auftragnehmer die durch Bereitstellungsmeldung angezeigte Menge schuldhaft nicht innerhalb von drei Werktagen nach Bereitstellungsmeldung abtransportiert, hat er dem Auftraggeber die hierdurch dem Auftraggeber entstehenden Kosten zu ersetzen. Erfolgt die Übernahme der Abfälle durch den Auftragnehmer nicht innerhalb von drei Werktagen nach Bereitstellungsmeldung und wird diese auch nicht innerhalb von 24 Stunden nach Aufforderung durch den Auftraggeber oder durch den Betreiber der Umschlaganlage vom Auftragnehmer nachgeholt, so ist der Auftraggeber berechtigt, die ausgebliebene Leistung selbst zu erbringen oder durch Dritte beauftragen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt der Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer hat die Wertstoffe so zu übernehmen und zu transportieren, dass deren Sortierfähigkeit nicht beeinträchtigt wird. Für den Transport von dem Umschlagsplatz zur Sortieranlage muss sich der Auftragnehmer geeigneter Transportsysteme und Fahrzeuge bedienen. Der Auftragnehmer hat in eigener Verantwortung alle für den Transport und die hiermit verbundenen Schritte geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Gesetze zu beachten. Die übernommenen Wertstoffe sind zügig und ohne jede Vermischung mit anderen Abfällen zur Sortieranlage zu transportieren.

Eventuelle nachweisliche Mehrkosten, die dem Auftraggeber oder dem Betreiber der Umschlaganlage, z.B. im Falle defekter Fahrzeuge oder bei technischen Problemen entstehen, trägt der Auftragnehmer.

6. Sortierung und Verwertung

Die übernommenen Wertstoffe sind vom Auftragnehmer einer schadlosen und ordnungsgemäßen Sortierung und anschließenden Verwertung zuzuführen. Gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 KrWG hat die Verwertungsmaßnahme Vorrang, die den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet.

Der Auftragnehmer hat die für eine umweltverträgliche Verwertung notwendigen Vorbehandlungs- und Aufbereitungsmaßnahmen durchzuführen. Für eine umweltverträgliche Verwertung nötige Aufbereitungsmaßnahmen, wie Sortierung oder Zerkleinerung u. ä., sind in den Leistungen des Auftragnehmers enthalten.

Der Auftragnehmer hat die Wertstoffe entsprechend allen gesetzlichen Vorgaben mit dem Ziel einer hochwertigen werkstofflichen und stofflichen Verwertung zu sortieren. Soweit eine stoffliche Verwertung nicht möglich ist, ist

die energetische Verwertung durchzuführen. Dabei soll die Sortierung der Leichtverpackungen gemäß den Produktspezifikationen der DKR GmbH (in jeweils gültiger Fassung) erfolgen. Der Auftragnehmer hat für die ausgeschriebenen Wertstoffe ökologisch vergleichbare Verwertungsanforderungen wie nach dem VerpackG zu beachten. Eine detaillierte Vorgabe seitens des Auftraggebers, in welche Einzelfractionen zu sortieren ist, wird nicht spezifisch vorgegeben, jedoch wird folgende grobe Vorgabe vorgegeben:

Im Einzelnen sind die Fraktionen zu verwerten:

Artikelnummer Systeme	Bezeichnung
412	Weißblech
420	Aluminium
310 bzw. 310-1	Folien
512	Getränkekartons *
	Kunststoffe (je nach Anlagentechnik des Bieters) z.B.
320	Gemischte Flaschen
321	PO Flaschen
322	Hohlkörper
323	Gem. PO-MPO neu
324	PP
325	PET Flaschen transparent
328	Misch PET
329	PE

*Bereitstellung an die Systembetreiber

Die Sortierleistung ist vom Auftragnehmer bzw. dessen benannten und geeigneten Nachunternehmern zu erbringen. Der oder die von dem Auftragnehmer mit der Sortierleistung beauftragten Nachunternehmer sind dem Auftraggeber bei Angebotsabgabe zu benennen. Der Auftragnehmer hat seiner Verpflichtung zu Übernahme, Transport, Sortierung der Wertstoffe und zur Verwertungszuführung der Sortierprodukte auch im Falle eines planmäßigen oder außerplanmäßigen Anlagenstillstandes oder einer außerplanmäßigen Reduzierung der Anlagenkapazität nachzukommen. Hierbei hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer des Anlagenstillstandes bzw. der Reduzierung der Anlagenkapazität schriftlich zu informieren und den ggf. anderweitig mit der Sortierung beauftragten Dritten schriftlich zu benennen. Der beauftragte Dritte muss über eine zur Durchführung der vereinbarten Sortierleistung geeignete Anlage verfügen und auch im Übrigen die vertraglichen Voraussetzungen erfüllen.

Der Auftragnehmer verwertet die aussortierten Fraktionen in Eigenregie, d.h. auf eigene Kosten/Erlöse, nach den gesetzlichen Vorgaben und den jeweils gültigen Regularien der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (Prüfleitlinien Mengenströmnachweis Systeme in jeweils gültiger Fassung). Dem Auftraggeber sind keinerlei Kosten oder Erlöse zu berechnen bzw. zurückzuerstatten.

Die zwingend auszusortierenden Getränkekartons (FKN) sind von der Verwertung durch den Auftragnehmer ausgenommen. Sie sind zur Abholung durch die Dualen Systeme bereitzustellen. Die Bereitstellungskosten trägt der Auftragnehmer.

Bestandteile, die keine Wertstoffe sind, sind einer dafür zugelassenen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Die einschlägigen Rechtsnormen sind zu beachten. Der Auftragnehmer hat die bei der Sortierung anfallenden Reste auf eigene Kosten der Entsorgung zuzuführen. Der Auftragnehmer hat die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Sortierreste nachzuweisen.

7. Nachweisführung

Abrechnungsgrundlage der ausgeschriebenen Leistungen sind die Eingangswiegebelege der Sortieranlage. Nach Ziffer 8.1 der Prüfleitlinien der Systeme sind Input und Output einer Anlage anhand von Wiegescheinen zu belegen. Sofern im Einzelfall für einen Transport nur ein Wiegeschein vorliegt, muss der konkrete Transport zwischen den Anlagen über aussagekräftige weitere Belege nachgewiesen werden (z. B. quittierte Transportpapiere/ Lieferscheine). Wiegescheine sind auf geeichten LKW-Waagen zu erstellen. Dieses gilt unabhängig davon, ob die Waage im Eigentum des Anlagenbetreibers oder eines Dritten ist.

Die Wiegescheine müssen deutlich, leserlich, unverwischbar und dauerhaft sein und folgende Daten enthalten:

- Die Bezeichnung des Auftraggebers (AWS Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg)
- Die Firma und Anschrift des beauftragten Entsorgungsunternehmens (Erläuterung: dieses kann z.B. die Anlage sein, an der die Verwiegung durchgeführt wird oder bei Fremdverwiegungen derjenige, für den die Verwiegung durchgeführt wird)
- Die Angabe der Masse der Abfälle unter Angabe des Abfallschlüssels nach Abfallverzeichnisverordnung und der Abfallbezeichnung (die Abfallbezeichnung entspricht der eindeutigen Fraktionsbezeichnung der Systeme mit Angabe der Artikelnummer – für den Input ist dies „Fraktion

- 680 LVP + SNVP)
- Eine eindeutige Zuordnung zu Systemmengen
- Eine eindeutige Belegnummer (Wiegescheinnummer)
- Das Datum und die Uhrzeit der Verwiegungen
- Datum des Wiegescheins
- LKW-Kennzeichen
- Brutto-, Netto- und Tara-Gewicht
- Die jeweils eindeutige Kennzeichnung für Handeingaben/ gespeicherte Gewichte
- Bei Fremdverwiegung: Firma/Anlage, bei der die Menge gewogen wurde
- Bei allen Anlagen, die Mengen direkt aus der Sammlung erhalten, ist das Vertragsgebiet (Stadt Augsburg BY033) auf dem Wiegebeleg aufzuführen.
- Bei allen Umschlaganlagen, Sortieranlagen, Veredlern, Lager- und Letztempfängern, die Materialien aus anderen Anlagen erhalten haben, ist die Senderanlage (Firma, Anschrift) auf den Wiegescheinen aufzuführen. Es genügt nicht, dass ein Händler angegeben wird.
- Auf allen Wiegescheinen ist das verwogene Material eindeutig zu kennzeichnen. Dabei genügt es nicht, nur die Materialgruppe anzugeben (z.B. Kunststoffe), sondern es muss entsprechend der von der Auftraggeberin vorgegebenen Fraktionsbezeichnungen/ Fraktionsnummern gekennzeichnet werden. Für den Auftragnehmer als Erfassungspartner ist dies in diesem Fall die Bezeichnung für den Input „Fraktion 680 LVP + SNVP“. Alle Wiegescheine müssen vom Wäger und vom Fahrer unterschrieben werden. Bei vollautomatischen Waagen muss ein fälschungssicheres Codesystem genutzt werden.

Die Wiegebelege müssen vom Übergeber und vom Abnehmer unterschrieben sein. Die Verwendung von gespeicherten Fest- und Leergewichten als auch die Handeingabe von Leergewichten auf der jeweils genutzten Waage ist nicht zulässig.

Die Wiegebelege sind dem Auftraggeber monatlich zusammen mit der Rechnung zu übergeben. Zudem sind dem Auftraggeber die Wiedaten monatlich in digitalisierter Form (Excel-Tabelle) zu übergeben. Diese Nachweise sind Bedingung für die vollständige Zahlung der Transport- und Sortierkosten. Alle vertragsgegenständlichen Mengen sind abrechnungsrelevant. Daher ist im Fall einer eventuellen Zwischenlagerung eine saubere, korrekte und prüffähige Lagerhaltung durch den Auftragnehmer jederzeit zu gewährleisten.

Der vom Auftragnehmer monatlich in Papierform und digital zu übergebende Mengenstromnachweis enthält mindestens:

- Lückenlos alle Wiegescheine von der Sortieranlage bis zur Endverwertungsanlage,
- In und Output-Statistiken, getrennt nach sortierter Abfallfraktion zuzüglich einer Jahresstatistik
- Mengennachweise/Wiegescheine der innerhalb der Sortierungs- und Vorbehandlungsprozesse gegebenenfalls anfallenden bzw. aussortierten fremden Stoffen getrennt nach Stoffgruppen (wie z.B. Altpapier, Sortierreste und Störstoffe).

Der Auftraggeber muss durch diese Angaben und Nachweise des Auftragnehmers in die Lage versetzt sein, gegenüber den dualen System den Mengenstromnachweis in aller Vollständigkeit (nach einschlägigen Vorgaben des VerpackG, der Dualen Systeme bzw. der Stiftung Zentrale Stelle) erbringen zu können. Die fertige Bilanz wird dem Auftragnehmer elektronisch zur Verfügung gestellt zur Prüfung und Gegenzeichnung. Derzeit wird mit dem zur Verfügung gestellten EDV-System WME e.fact gearbeitet und Daten übermittelt.

8. Allgemeine Anforderungen

Der Auftraggeber steht – bedingt durch den öffentlichen Auftrag „Sicherstellung der Abfallentsorgung“ – permanent im Lichte der Öffentlichkeit. Ziel des Auftraggebers ist es, alle Aufgaben auf qualitativ hohem Niveau abzuwickeln. Dies gilt auch für den Auftragnehmer. In diesem Sinne bemühen sich beide Seiten um ein gutes Gesamterscheinungsbild in der Öffentlichkeit. Sie vertreten gemeinsam die jeweils gültige Abfallwirtschaftssatzung des Auftraggebers und vermeiden alles, was geeignet ist, das Ansehen des jeweils anderen Vertragspartners zu schädigen. Meinungsverschiedenheiten werden durch interne Abstimmung beseitigt.

8.1 Leistungen und Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist bemüht eine möglichst hohe Qualität an Wertstoffen zu erfassen. Er wird durch geeignete Maßnahmen, insbesondere lokale Öffentlichkeitsarbeit, Verbraucheraufklärung und gezielten Maßnahmen darauf hinwirken, dass eine Fehlbefüllung des Erfassungssystems durch andere Restabfälle vermieden wird.

8.2 Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei allen im Zusammenhang mit diesem Vertrag durchzuführenden Maßnahmen eine geringstmögliche Beeinträchtigung der Umwelt sicherzustellen und sämtliche Rechtsnormen, die auf die vertragsgegenständlichen Leistungen anzuwenden sind einschließlich

untergesetzlichen Regelwerken sowie behördlichen Bestimmungen und Auflagen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Sämtliche Rechtsnormen, die auf die ausgeschriebene Leistung anzuwenden sind, insbesondere auch das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) nebst untergesetzlichem Regelwerk, das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG), das Verpackungsgesetz (VerpackG), die Vorgaben der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister und die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Augsburg, sind in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses ist der Auftraggeber in begründeten Einzelfällen befugt, dem Auftragnehmer oder seinen Mitarbeitern ergänzende Anweisungen zu erteilen, die Priorität vor den Regelungen der Abfallwirtschaftssatzung haben. Die Anweisungen dürfen für den Auftragnehmer nicht unzumutbar sein.

Der Auftragnehmer hat sämtliche für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten. Etwaige behördliche, insbesondere umweltrechtliche Bestimmungen und Auflagen sind zu beachten. Ferner zu beachten sind Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln. Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der arbeitsrechtlichen, sicherheitsrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinem Personal allein verantwortlich.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, beim Umgang mit den im Rahmen dieses Vertrags erhaltenen Informationen und Daten die geltenden Bestimmungen bzgl. des Datenschutzes einschließlich der EU-DSGVO zu beachten.

Alle für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind vom Auftragnehmer zu erwirken und über die Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten. Zudem hat der Auftragnehmer die jeweiligen genehmigungsrechtlichen Anforderungen inkl. aller Nebenaufgaben für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen einzuhalten bzw. ihnen nachzukommen. Er überprüft seine Leistungserbringung und die der von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer laufend auf Übereinstimmung mit den rechtlichen Grundlagen und Anforderungen sowie der Genehmigungslage. Ergreifen sich in diesen Bereichen Änderungen oder zeichnen sich Änderungen ab, so informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darüber und weist auf mögliche Auswirkungen hin.

Die Einrichtungen und technischen Mittel zur Erbringung der angebotenen Dienstleistung (z.B. Anlage(n), Fahrzeuge etc.) müssen dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechen und dementsprechend betrieben werden.

Die Anforderungen, die der Auftraggeber über die Vermarktungsplattform Lubey stellt, sind zwingend einzuhalten.

8.3 Leistungsstörungen und Informationspflicht

Störungen, die dazu führen, dass die Leistungen durch den Auftragnehmer nicht ordnungsgemäß und/oder rechtzeitig erbracht werden können, sind dem Auftraggeber unabhängig von Art und Ursache unverzüglich und unaufgefordert in Textform mitzuteilen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet unverzüglich und auf eigene Kosten Abhilfe zu schaffen, sofern der Grund für die Hinderung in seinem Verantwortungsbereich liegt. Über die betreffenden Maßnahmen ist der Auftraggeber ebenfalls in Textform und unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über alle für die Erfüllung des Vertrages wesentlichen Umstände wie z. B. technische und sonstige Störungen, Unfälle usw. unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer hat insbesondere Unfälle, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind, unverzüglich mündlich und innerhalb von zwei Werktagen noch einmal in Textform mitzuteilen.

Unabhängig von der Ursache der Störung hat der Auftragnehmer im Störfall in Abstimmung mit dem Auftraggeber die zumutbaren und wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Funktionsfähigkeit der Abfallentsorgung zu sichern.

8.4 Qualität und Verbesserungen

In bei Bedarf abzuhaltenden und zu protokollierenden Gesprächen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer werden etwaige Probleme und Verbesserungsmöglichkeiten sowie die Qualität der Wertstoffe besprochen. Im Ergebnis können konkrete Maßnahmen oder auch konkrete Zielvereinbarungen zur ständigen Verbesserung der Leistung getroffen. Die Vereinbarungen und deren Durchführung werden Bestandteil des geschlossenen Vertrages.

8.5 Reklamationen

Die übernommenen Wertstoffe sind vom Auftragnehmer unmittelbar bei Übernahme hinsichtlich der Qualität zu prüfen. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass die Wertstoffe aus kommunaler Sammlung stets auch Störstoffe enthalten können. Störstoffe berechtigen den Auftragnehmer nicht zur Zurückweisung.

Sollten die Wertstoffe wider Erwarten Störstoffe deutlich über das übliche Maß hinaus enthalten, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Qualität unverzüglich und in Textform (E-Mail) unter Beifügung von Bildmaterial beim Auftraggeber zu reklamieren. Im Falle einer Reklamation ist der Auftragnehmer verpflichtet, die betroffenen Mengen an Wertstoffen getrennt zu halten und eine Inaugenscheinnahme durch den Auftraggeber zu ermöglichen. Die Vertragsparteien werden zügig einen einvernehmlichen Lösungsvorschlag zur Regulierung der Reklamation erarbeiten und umsetzen.

8.6 Kontrollrecht und Weisungsbefugnis

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber und einem von ihm beauftragten Dritten ein Kontrollrecht bzgl. der ordnungsgemäßen Leistungserbringung ein. Dem Auftraggeber und dem von ihm beauftragten Dritten ist es zu diesem Zweck gestattet, die Grundstücke und Anlagen des Auftragnehmers und ggf. seiner Unterauftragnehmer zu betreten und zu besichtigen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Anfrage alle Auskünfte erteilen, die mit der Erfüllung dieses Vertrages im Zusammenhang stehen. Dabei ist dem Auftragnehmer auch Einsicht in Dokumente im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zu gewähren. Dazu zählen auch das Betriebstagebuch, Mengenaufzeichnungen sowie Nachweise.

Der Auftraggeber darf dem Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages die notwendigen Weisungen erteilen. Die Anweisungen dürfen für die Auftragnehmer nicht unzumutbar sein. Werden Anordnungen mit fortdauernder Wirkung getroffen, so sind diese schriftlich festzulegen. Bei Eilbedürftigkeit reicht zunächst eine mündliche Anordnung aus. Diese ist jedoch innerhalb einer Woche schriftlich zu bestätigen.

8.7 Anforderungen an das eingesetzte Personal

Der Auftragnehmer benennt spätestens zwei Wochen vor Leistungsbeginn für die Laufzeit des Vertrages einen verantwortlichen Ansprechpartner mit selbständiger Entscheidungsgewalt. Der verantwortliche Ansprechpartner des Auftragnehmers muss zu üblichen Geschäftszeiten telefonisch erreichbar sein. Der Ansprechpartner muss ferner insoweit befugt sein, dass Beschwerden und Nachfragen aufgenommen und unverzüglich abgearbeitet werden bzw. für

Abhilfe gesorgt wird. Änderungen, Personalwechsel o.ä. in Bezug auf den Ansprechpartner sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, neues Personal vor dem ersten Einsatz und vorhandenes Personal in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal jährlich) zu schulen. Inhalt der Schulungen sind die wesentlichen Vorgaben zur Leistungserbringung dieses Vertrags. Die Schulungen sind zu dokumentieren und durch Unterschrift der Teilnehmer zu bestätigen. Auf Verlangen ist diese Dokumentation dem Auftraggeber vorzulegen.

8.8 Änderung der Leistung

Es gilt § 2 VOL/B mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber unter den dort genannten Voraussetzungen auch solche Leistungsänderungen verlangen kann, die sich nicht auf die Beschaffenheit der Leistung beziehen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass sich die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen und Gesetze oder die Abfallwirtschaftssatzung des Auftraggebers ändern. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer so bald als möglich auf geplante Änderungen hinweisen.

Werden durch vom Auftraggeber geforderte Leistungsänderungen die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren; diese Vereinbarung ist unverzüglich zu treffen (§ 2 Nr. 3 VOL/B).

Können sich die Parteien nicht auf eine nach den vorstehenden Bestimmungen vorzunehmende Anpassung der Vergütung einigen, kann jede Partei eine Klärung durch das zuständige Gericht herbeiführen lassen. Ein Leistungsverweigerungsrecht kann nicht auf eine noch nicht erfolgte Einigung gestützt werden.

8.9 Verantwortungsbereich

Der Auftragnehmer hat die vertraglich geschuldeten Leistungen in eigener Verantwortung zu erbringen.

Die Nutzung von Straßen, Wegen, Zufahrten usw. sowie der Transport der Abfälle auf öffentlichen Straßen und innerhalb von Entsorgungs- oder Verwertungsanlagen erfolgt in eigener Verantwortung und auf eigene Gefahr des Auftragnehmers.

Die vom Auftragnehmer zu übernehmenden Wertstoffe gehen mit Beginn des Beladevorgangs auf dem Gelände des Umschlagsplatzes/Übernahmestelle in den Verantwortungsbereich des Auftragnehmers über. Damit geht auch die Gefahr mit Beginn des Beladevorgangs auf den Auftragnehmer über.

Im Wertstoff gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

9 Projekt Umweltcluster Bayern (Regiocycle)

Der Auftraggeber hat unter Federführung des Trägerverein Umwelttechnologie-Cluster Bayern e.V. einen Förderantrag für das Projekt „reGIOcycle Vermeidung, Substitution und nachhaltige Kreislaufwirtschaft von Kunststoffen im Stadt-Land-Kontext am Beispiel der Region Augsburg“ eingereicht. Eine Förderzusage wurde erteilt. Bestandteil des Projektes soll die Ermittlung von weiteren Sortierpotentialen in der künftigen Wertstofftonne für Kunststoffe und Metalle der Stadt Augsburg sein. Darüber hinaus soll eruiert werden, inwieweit erdölbasierte durch biobasierte Kunststoffe substituiert werden können (theoretisches und praktisches Marktpotential). Dabei soll der Abfallstrom beleuchtet und die Möglichkeit zur Fortentwicklung von Sortierverfahren analysiert und ein künftiges Recyclingpotential prognostiziert werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit seiner Expertise an diesem Projekt mitzuwirken. Dies umfasst u.a. die Teilnahme an Besprechungen und Entwicklerkonferenzen, jedoch höchstens drei Mal jährlich.

10 Sortieranalyse

Im Rahmen der Neuverhandlungen mit dem gemeinsamen Vertreter der Dualen Systeme zur Fortführung der Vereinbarung „Wertstofftonne“ wird, im Herbst/Winter dieses Jahres, eine Sortieranalyse der über die Wertstofftonne erfassten Wertstoffe durchgeführt. Eine genaue Auftragsbeschreibung oder geforderte Dienstleistung ist noch nicht definiert und wird gesondert vom Auftraggeber ausgeschrieben. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber hierbei zu unterstützen.